



**Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl  
Landkreis Emmendingen**

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 12.11.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 21.12.2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der bisherige § 39 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 39 Verbrauchsgebühren**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 40) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,55 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,55 €.
- 3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 38 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,00 €.

#### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sasbach, den 22.12.2022

Jürgen Scheiding  
Bürgermeister

#### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.